

II-6654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3315 1.

1992-07-10

A n f r a g e

der Abg. Apfelbeck, ~~Mag. Haupt~~, Fischl
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes 2

Bisher nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich

Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt Tätigkeitsbericht 1981 Abs. 32, also vor ca. 12. Jahren !). Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit seien umfangreiche Vorarbeiten zur Anpassung der Hebammenausbildung an die EG-Richtlinien begonnen worden. Die Erlassung der im Entwurf vorliegenden Gebarungsvorschrift sei vom Ausgang der nach wie vor ungeklärten Frage der künftigen Eingliederung der Bundeshebammenlehranstalten abhängig.

Seit mehr als einer Dekade verschläft also das Ressort die Ausbildungsreform eines wichtigen Gesundheitsberufs und die Neugestaltung der Hebammenlehranstalten. Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre inhaltliche Stellungnahme zur Anregung des Rechnungshofes,
 - a) die Hebammenausbildung umzugestalten,
 - b) eine Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten zu erlassen ?
2. Wie weit sind die "umfangreichen Vorarbeiten zur Anpassung der Hebammenausbildung an die EG-Richtlinien" inzwischen nach einer Dekade gediehen ?
3. Warum ist die Frage der Eingliederung der Bundeshebammenlehranstalten nach über einer Dekade noch immer ungeklärt ?
4. Welche Folgen hat dieser Schwebezustand für Ausstattung, Organisation und Lehre in den Bundeshebammenlehranstalten ?
5. Welche neuen Fakten sind seit 1981 zu berücksichtigen ?
6. Ist heuer noch mit Resultaten bzw. Umsetzungen der Anregungen des Rechnungshofes
 - a) hinsichtlich der Umgestaltung der Hebammenausbildung,
 - b) hinsichtlich der Gebarungsvorschrift für Bundeshebammenlehranstalten zu rechnen ?
7. Wenn ja: in welcher Art und Weise ?
8. Wenn nein: Warum nicht ?